

Landesrechnungshof Steiermark

Prüfbericht

Musikschulförderung



DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 10 M 2/2012-11

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	3
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	4
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	6
2. ENTWICKLUNG DER MUSIKSCHULEN	7
3. FÖRDERUNG DER MUSIKSCHULEN	9
3.1 Allgemeine Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen.....	11
3.2 Förderverträge mit den Trägergemeinden	15
3.3 Organisationsstatut	17
3.4 Steiermärkisches Musiklehrergesetz.....	18
3.5 Budgetentwicklung	20
4. FÖRDERCONTROLLING 2010	22
5. NEUORGANISATION DES MUSIKSCHULWESENS	25
5.1 Projekt „Neustrukturierung der Musikschulen“	26
5.2 Projekt „Gegenüberstellung von drei alternativen Trägerformen des steirischen Musikschulwesens und deren umsetzungsrelevanten Faktoren“	27
6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	29

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A6	Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMUKA	Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
GZ	Geschäftszeichen
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010

KURZFASSUNG

Dem steirischen Musikschulmodell sind 48 Gemeinden beigetreten. Von diesen werden freiwillig kommunale Musikschulen betrieben. Für diese Leistung beziehen die Trägergemeinden aufgrund der in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung im selbständigen Wirkungsbereich festgelegten Aufgabe, „Förderung von den Gemeinden geführten Musikschulen“ eine Personalkostenförderung ohne Rechtsanspruch. Die Grundlage dafür bildet die Allgemeinen Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen.

Die Gesamtfinanzierung der steirischen Musikschulen erfolgt durch

- Landesförderungen,
- Elternbeiträge und
- Gemeindebeiträge/-förderungen.

Die Landesförderung für kommunale Musikschulen beträgt jährlich über € 20 Mio. Die Ausgaben pro Schüler erhöhten sich von 2008 auf 2011 um rund 19 %. Im Jahr 2012 sind die Schülerzahlen gegenüber dem Vorjahr um 4,44 % auf 21.779 gesunken.

Der Anteil der Landesförderung an den förderungsrelevanten Personalkosten der steirischen Musikschulen liegt derzeit bei 60,2 %. Von der zuständigen Abteilung wurden zusätzliche Unterstützungsleistungen übernommen, die von der derzeit gültigen Richtlinie nicht umfasst sind.

Mit jeder Trägergemeinde wird ein Fördervertrag abgeschlossen, der die Verwendung der Fördermittel, die Prüfkompentzen und die Vorlage des Verwendungsnachweises regelt. Der Landesrechnungshof bewertet die den Organen des Landes eingeräumten Prüfkompentzen als ausreichend.

Im Jahr 2011 hat die zuständige Abteilung die Neuorganisation des kommunalen Musikschulwesens in Angriff genommen. Dies stellt aufgrund der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine freiwillige Unterstützung des Landes dar.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte die

Musikschulförderung

des Landes Steiermark für die von Gemeinden geführten Musikschulen.

Die Prüfung umfasste die Schuljahre 2009/2010, 2010/2011 und 2011/2012.

Im Prüfungszeitraum gab es folgende politische Zuständigkeiten:

- bis 22. September 2009 Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath
- vom 23. September 2009 bis 21. Jänner 2013 Frau Landesrätin Mag. Elisabeth Grossmann

Herr Landesrat Mag. Michael Schickhofer ist seit 26. Jänner 2013 das zuständige Regierungsmitglied.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Die Prüfung der Organisation der gemeindeeigenen Musikschulen bzw. die Abwicklung der Förderungen durch die Trägergemeinden war nicht Gegenstand der Prüfung.

Im Prüfzeitraum wurden zwei Projekte abgewickelt, welche die „Neustrukturierung von den Gemeinden geführten Musikschulen“ zum Inhalt hatten.

Bei der gegenständlichen Prüfung setzte der Landesrechnungshof daher den Schwerpunkt auf die Abwicklung der Musikschulförderung in der Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft (A6).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und die vorgelegten Unterlagen der A6

- Förderverträge mit den Trägergemeinden für Sachaufwand,
- Förderverträge mit den Trägergemeinden für Personalaufwand,
- Allgemeine Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen (gültig für das Schuljahr 2009/2010 und 2010/2011),
- Allgemeine Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen (gültig für das Schuljahr 2011/2012),
- Organisationsstatut für Musikschulen in der Steiermark vom 1. April 1998 des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (BMUKA),
- Berichte über ein stichprobenweise durchgeführtes Fördercontrolling in Musikschulen bzw. in Trägergemeinden,
- Endbericht Fördercontrolling der seinerzeitigen Fachabteilung 6E – elementare und musikalische Bildung,
- Förderabrechnungen,
- ein von der zuständigen Abteilung erstellter Bundesländervergleich,
- Projektauftrag „Gegenüberstellung von drei alternativen Trägerformen des Steirischen Musikschulwesens und deren umsetzungsrelevanten Faktoren“,
- Projektendbericht hierzu einschließlich der Arbeitspapiere und der Präsentationsfolien,
- Bericht einer Beraterfirma „Neustrukturierung der Musikschulen in der Steiermark“,
- Stellungnahme der Finanzabteilung zur Umsatzsteuer,

sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Herrn Landesrates Mag. Michael Schickhofer** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtabschnitten eingearbeitet.

Nachstehendes bezieht sich auf den allgemeinen Teil des Berichtes:

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Michael Schickhofer:

Die Anmerkungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen. Die Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft ist bestrebt diesen Empfehlungen nachzukommen.

Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath nahm den gegenständlichen Prüfbericht mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis, dass keine sachliche Zuständigkeit der Landesfinanzreferentin gegeben ist.

2. ENTWICKLUNG DER MUSIKSCHULEN

Der Plan, ein Steirisches Musikschulwerk zu gründen, entstand in den 30er-Jahren. In der Zeit von 1939 bis 1945 wurde das „Erste Steirische Musikschulwerk“ gegründet. In den Bezirksstädten wurden Schulen eingerichtet.

Ende des Zweiten Weltkrieges wurde mit dem Aufbau des „Zweiten Steirischen Musikschulwerkes“ begonnen.

Im Jahr 1954 wurde das „Statut der Volks-Musikschulen des Steirischen Musikschulwerkes“ ausgearbeitet und vom Land Steiermark den Rechtsträgern (Gemeinden) zur Beschlussfassung vorgelegt.

1962 trat das Bundesgesetz über die Errichtung und Führung von Privatschulen (Privatschulgesetz 1962) in Kraft. Die Anwendung auf die Musikschulen wurde diskutiert, scheiterte aber an Kompetenzkonflikten.

1984 setzte das Land Steiermark als Fördergeber restriktive Gehaltsnormen durch. Die Rechtsträger (Gemeinden) erhielten bis 1998 für Leiter eine 100%ige und für Lehrer eine 50%ige Refundierung der Personalkosten durch das Land. Zuschüsse zum Sachaufwand waren je nach Finanzlage möglich.

1991 trat das Steiermärkische Musiklehrergesetz in Kraft. Es regelt das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden angestellten Musiklehrer.

Ein Organisationsstatut für Musikschulen in der Steiermark wurde vom BMUKA am 1. April 1998 erlassen. Es bildet die Grundlage für die Führung der Musikschulen, die Aufgabenverteilung sowie die Pflichten und Rechte der Beteiligten.

Im Jahr 1999 erhielten alle kommunalen Musikschulen der Steiermark das „Öffentlichkeitsrecht“. Damit sind sie den öffentlichen Schulen rechtlich gleichgestellt und es gilt das Privatschulgesetz.

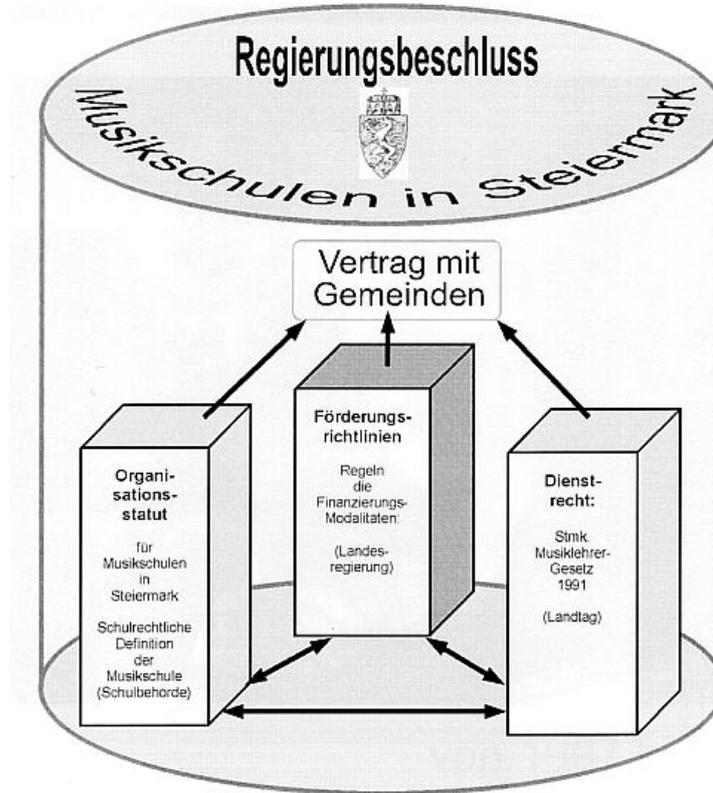
Im Zuge der Reorganisation der Landesverwaltung im Jahr 2001 wurde die Organisation der Landesmusikdirektion neu geregelt. Mit den bisherigen Aufgaben des Landesmusikdirektors wurde nach Ablauf seiner Amtsperiode das amtierende Direktorium betraut. Zuständig für die Musikschulförderung war nun das Bildungsressort.

2003 beschloss die Steiermärkische Landesregierung eine Evaluierung des Musikschulwesens. Organisation, Strukturen und Finanzierung sollten im Bundesländervergleich evaluiert werden.

Das Ergebnis dieser Evaluierung wurde 2004 von der Steiermärkischen Landesregierung zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung eines Musikschulbeirates anstelle des Musikschuldirektoriums wurde genehmigt. Alle mit den Musikschulen befassten Institutionen waren in diesem neuen Gremium vertreten.

Seit der Landtagswahl 2005 liegt die Zuständigkeit für die Musikschulförderung im Ressort Schulen, Jugend und Familie. Der eingerichtete Musikschulbeirat wurde wieder aufgelöst.

Das steirische Musikschulmodell stützt sich auf drei Säulen:



Quelle: A6

Die Gesamtfinanzierung der steirischen Musikschulen erfolgt durch

- Landesförderungen,
- Elternbeiträge und
- Gemeindebeiträge/-förderungen.

Der Anteil der Landesförderung an den förderungsrelevanten Personalkosten der steirischen Musikschulen liegt derzeit bei rund 60,2 %.

Für die Landesförderung gibt es folgende Grundlagen:

- Allgemeine Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen
- Förderverträge mit den Trägergemeinden
- Organisationsstatut des BMUKA
- Steiermärkisches Musiklehrergesetz

3.1 Allgemeine Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen

Die Allgemeine Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen regelt die einheitliche Vergabe von Landesmitteln an die Trägergemeinden von Musikschulen im Land Steiermark zur flächendeckenden Erfüllung des Bildungsauftrages im Sinne einer umfassenden, für jedermann zugänglichen Musikerziehung.

Der Landesrechnungshof stellt grundsätzlich fest, dass die von der Steiermärkischen Landesregierung erlassene Förderrichtlinie vom Förderungsnehmer einzuhalten ist. Verstöße dagegen ziehen die in der Richtlinie festgeschriebene Sanktion der Rückzahlung der Fördermittel nach sich.

Die Allgemeine Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen regelt

- die allgemeinen Bestimmungen, wie Zielsetzung, Begriffsbestimmungen und Art der Förderung,
- die Auflagen und Bedingungen,
- die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen,
- die Antragstellung durch die Trägergemeinden,
- das Förderungsmodell einschließlich des Schulkostenbeitrages und die Bestimmungen über den dislozierten Unterricht und die Beiträge der Wohnsitzgemeinden sowie
- das Inkrafttreten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Definition der Musikschulen in der für das Schuljahr 2011/2012 gültigen Richtlinie geändert hat.

Definition bis zum Schuljahr 2010/2011:

„Musikschulen im Sinne dieser Richtlinie sind Unterrichtsanstalten

- a) deren Träger steirische Gemeinden sind,*
- b) die den Bedingungen des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 i.d.g.F., entsprechen, denen das Öffentlichkeitsrecht gem. §§ 13 ff. Privatschulgesetz rechtsgültig verliehen ist und die nach dem am 1.4.1998 vom BMUKA erlassenen ‚Organisationsstatut für Musikschulen in der Steiermark‘ oder einem vor dem 31.8.1998 vom BMUKA genehmigten und der Landesmusikdirektion zur Kenntnis gebrachten Organisationsstatut geführt werden,*
- c) die keine Berufsausbildung vermitteln und*
- d) die folgende Aufgaben erfüllen....“*

Definition für das Schuljahr 2011/2012:

„Musikschulen im Sinne dieser Richtlinie sind Unterrichtsanstalten, deren Träger eine der 48 (...) steirischen Gemeinden sind, deren Trägergemeinde eine rechtsgültige Beitrittserklärung zum Steirischen Musikschulmodell abgegeben hat (...) und folgende Aufgaben erfüllen....“

Mit dieser neuen Definition hat die Steiermärkische Landesregierung die Anspruchsberechtigung auf die derzeit bestehenden 48 Trägergemeinden eingeschränkt.

Aus wirtschaftlichen Erwägungen erachtet der Landesrechnungshof diese Änderung als positiv, da aus Sicht des Landes die Anzahl der Förderungsnehmer und damit die Höhe des Gesamtaufwandes für die Förderung beschränkt wurden.

Nachstehend wird auf die Allgemeine Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen näher eingegangen:

Zu den allgemeinen Bestimmungen gehört die Feststellung, dass die Trägergemeinden nur dann in den Genuss der Fördermittel des Landes kommen, wenn sie eine rechtsgültige Beitrittserklärung zum Steirischen Musikschulmodell unterfertigt haben und folgende Aufgaben erfüllen:

- Vermittlung von instrumentalen Musizierpraktiken, allgemein-musikalischen und musiktheoretischen, kunst- und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen durch Einzel- und vor allem Gruppenunterricht
- Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft durch künstlerische Betätigung der Lehrer und Schüler
- Vermittlung der musikalischen Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können

Die Musikschulförderung ist nach der derzeit gültigen Richtlinie eine Personalkostenförderung ohne Rechtsanspruch auf Förderungsgewährung.

Auszug aus der Richtlinie für das Schuljahr 2011/2012:

„Die Landesförderung im Sinne dieser Richtlinie ist eine Personalkostenförderung. Sie erfolgt durch Refundierung von durch die Beschäftigung von MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen entstandenen Personalkosten für die mit Zustimmung des Förderungsgebers beschäftigten MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen. Die den Trägergemeinden entstehenden Kosten für den Musikschulbetrieb werden neben der Landesförderung für Personalkosten auch durch Schulkosten- (Eltern-) und Gemeindebeiträge finanziert.“

Gemäß der Richtlinie für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 war neben der Personalkostenförderung eine Förderung für folgende Dienst- und Sachleistungen möglich:

- Zuschüsse für Instrumentenkauf durch die Trägergemeinde
- Durchführung oder Umsetzung von Fortbildungsmaßnahmen
- sonstige organisatorische Unterstützung oder Bereitstellung von Sachleistungen für kulturelle und Unterrichtszwecke
- Durchführung oder Umsetzung von kulturellen und musikalischen Veranstaltungen

Laut Auskunft der zuständigen Abteilung werden für den Instrumentenankauf keine Zuschüsse des Landes mehr gewährt.

Die restlichen oben angeführten Unterstützungsleistungen werden jedoch nach wie vor von der zuständigen Abteilung übernommen.

Diese Leistungen werden nicht mehr auf Basis einer bestehenden Richtlinie vollzogen.

Diesbezüglich regt der Landesrechnungshof an, zumindest eine grundsätzliche Entscheidung der Landesregierung herbeizuführen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der zuständigen Abteilung, sich an die jeweils gültige Richtlinie, die von der Landesregierung beschlossen wurde, zu halten. Den Förderwerbern ist dieser Beschluss ehestmöglich mitzuteilen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Michael Schickhofer:

Es wird mitgeteilt, dass die derzeit gültige Richtlinie bereits überarbeitet wird und die notwendigen Änderungen in der neuen Richtlinie berücksichtigt werden.

In den Auflagen und Bedingungen sind die Verpflichtungen des Fördernehmers festgeschrieben:

- Einhebung des Schulkosten- (Eltern-) und Gemeindebeitrages
- Form der Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung
- Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung in den Musikschulen
- Rückzahlungsverpflichtung bei Nichteinhaltung der Richtlinie bzw. widmungswidrigen Verwendung der Fördermittel

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie grundsätzlich ausreichen und eine ordnungsgemäße Abwicklung der Förderung bzw. Förderprüfung zulassen.

In den Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen sind die Kriterien zur Prüfung vor Zuerkennung der Fördermittel enthalten.

Bei der Überprüfung der förderrelevanten Daten bedient sich die zuständige Abteilung der Musikschulverwaltungssoftware MSDat.

Auch die Antragstellung für die Förderung läuft über diese Software.

Der Punkt Förderungsmodell legt die Berechnung des förderbaren Stundenwertes und des Aufwandes fest. Der Stundenwert ergibt sich aus den tatsächlichen Schülerzahlen, die im Verhältnis 1,5 : 1 auf Stundenwertzahlen (Wochenunterrichtsstunden der Musiklehrer) umgelegt werden.

Eltern- und Gemeindebeiträge werden durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund festgelegt und in der Grazer Zeitung verlautbart.

Anträge auf Ermäßigung des Schulkostenbeitrages werden bei der A6 eingebracht. Diese Anträge, einschließlich der umfangreichen Beilagen über die finanzielle Situation der Erziehungsberechtigten, werden erfasst und von dieser Abteilung bearbeitet bzw. der Ermäßigungsbetrag an die jeweilige Gemeinde überwiesen.

Im Punkt Auflagen und Bedingungen der Allgemeinen Richtlinie für Musikschulförderung wurde von der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt, dass die Trägergemeinden für die Einhebung eines Schulkostenbeitrages zu sorgen haben. Die Entscheidung, ob eine Ermäßigung zu gewähren ist, gehört daher auch eindeutig in die Kompetenz der Gemeinden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, diese Arbeiten einzustellen. Die Förderungsnehmer sind aufzufordern, die Richtlinie einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Michael Schickhofer:

Es wird mitgeteilt, dass diesbezüglich Verhandlungen mit dem Gemeinde- und Städtebund aufgenommen werden, mit dem Ziel, dass zukünftig die Bearbeitung und Abwicklung der Schulkostenbeitragsermäßigungen bei den Gemeinden stattfindet.

3.2 Förderverträge mit den Trägergemeinden

Das Land Steiermark schließt mit jeder Trägergemeinde einen Fördervertrag ab. Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe ist die jeweils gültige Allgemeine Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen. Förderungen erfolgen primär durch Refundierung von Personalkosten, die durch die Beschäftigung von Musiklehrern bzw. Musikschulleitern entstehen.

Die fördergegenständlichen Tätigkeiten, die eine Auszahlung von Fördermitteln begründen, sind im Fördervertrag aufgezählt und die Form des Fördernachweises ist festgelegt.

Die mit den Trägergemeinden abgeschlossenen Förderverträge enthalten alle wesentlichen Bestandteile sowohl für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Förderungen als auch für die Sicherstellung des Fördergegenstandes.

Der Fördervertrag verlängerte sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht seitens des Förderungsgebers bis längstens 31. Mai schriftlich gekündigt wurde. Ab dem Schuljahr 2011/2012 endet der Fördervertrag mit Auslaufen des jeweiligen Schuljahres. Grund hierfür ist das Projekt „Neustrukturierung der Musikschulen in der Steiermark“.

Die Auszahlung der Fördergelder ist an folgende Bedingungen und Nebenverpflichtungen geknüpft:

- Einhebung eines Schulkostenbeitrages
- Prüfvorbehalt für Organe der Steiermärkischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes
- Verpflichtungen aus dem Vertrag sind auch für eventuelle Rechtsnachfolger rechtswirksam
- Haftung für Kosten, die dem Land Steiermark durch die Sicherstellung von Ansprüchen im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen
- Rückzahlungsverpflichtung bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Fördermittel

Ab dem Schuljahr 2011/2012 wurde folgender Punkt aus dem Fördervertrag gestrichen:

„Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Förderungsvereinbarung sicherzustellen, dass die fachliche Aufsicht über MusiklehrerInnen das Land Steiermark ausübt, wobei die Bestimmungen des § 22 Privatschulgesetz unberührt bleiben, und dass das Land Steiermark in fachlicher Hinsicht den ordnungsgemäßen laufenden Betrieb der Musikschule überprüfen kann.“

Da das Land laut Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung nur für die „Förderung von den Gemeinden geführten Musikschulen“ zuständig ist, führte die Streichung dieses Punktes zur Abgrenzung der Kompetenzen zu anderen Behörden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die A6 bei der Erstellung der Förderverträge an die Vorgaben der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“ gehalten hat.

Neu in den Fördervertrag aufgenommen wurde:

„Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Fördervereinbarung von der Neubestellung von MusikschullehrerInnen und MusikschulleiterInnen ausdrücklich Abstand zu nehmen, es sei denn, es liegt ihm eine ausdrückliche Genehmigung des Förderungsgebers vor; dies gilt auch für jede Erhöhung der Wochenstundenzahl von MusikschullehrerInnen und MusikschulleiterInnen um mehr als 50 % ihrer bisherigen Unterrichtsverpflichtung.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Fördervereinbarung unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Kosten durch die Organe des Landes betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung zu geben.“

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass Neuaufnahmen von Musiklehrern bzw. Musikschulleitern ab dem Schuljahr 2011/2012 nur mehr mit Zustimmung des Fördergebers Land erfolgen können. Damit sind der Personalstand der Musikschulen und die finanzielle Belastung des Landes und auch der Gemeinden transparent.

Des Weiteren wurde die Prüfkompetenz der Organe des Landes auf alle im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Geldbewegungen, das heißt auch auf alle zuzurechnenden Kosten, ausgeweitet.

In der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“ heißt der entsprechende Passus „zuzurechnende Konten“.

Die A6 erklärt dazu, dass die Bezeichnung „zuzurechnende Kosten“ absichtlich gewählt wurde, um tatsächlich alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Kosten kontrollieren zu können.

Der Landesrechnungshof bewertet die eingeräumten Prüfkompetenzen grundsätzlich als ausreichend.

Es wird empfohlen, in den Fördervertrag zusätzlich zu den „zuzurechnenden Kosten“ die Formulierung „und deren Bedeckung“ aufzunehmen. Damit wäre sichergestellt, dass die Prüfkompetenz auch alle lukrierten Einnahmen einschließt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Michael Schickhofer:

Es wird mitgeteilt, dass in der zu beschließenden Förderrichtlinie das Einsichtsrecht des Landes in die Aufzeichnungen der Gemeinden erweitert werden soll, woraus sich auch die Einsicht in die lukrierten Einnahmen der Musikschulträgergemeinden ergibt. Darüber hinaus werden die Förderverträge entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes angepasst.

3.3 Organisationsstatut

Das Privatschulgesetz regelt die Errichtung und Führung von Privatschulen – mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen – sowie die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und die Gewährung von Subventionen an solche Privatschulen.

§ 14 Abs. 2 des Pflichtschulgesetzes normiert, dass Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen, das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen ist, wenn die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Schule sowie die Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrer mit einem vom zuständigen Bundesminister erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut übereinstimmen.

Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes ist, weil Teil des Steirischen Musikschulmodells, förderungsrelevant.

Das Organisationsstatut besteht aus den Teilen A bis C und einem Anhang.

Geregelt werden im Teil A insbesondere die Aufgaben der Schule, die Ausbildungsstufen, die Aufnahmekriterien, der Lehrplan, der Abschluss des ordentlichen und außerordentlichen Studiums, die Schülerbeurteilung, die Lehrbefähigung und die Ausstattungserfordernisse der Schule.

Teil B befasst sich mit der rechtlichen Stellung der Schule, den Aufgaben des Schulerhalters und den Rechten und Pflichten der Lehrer und der Schulleiter.

Teil C hat den Lehrplan, den Lehrstoff und das Bildungsziel zum Inhalt.

Der Anhang befasst sich mit der Schulordnung.

Viele dieser im Organisationsstatut geregelten Vorschriften stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Allgemeinen Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen und haben daher auch bei Veränderungen wechselseitig Einfluss. Dies betrifft z. B. die Aufgaben der Schule, Unterrichtszeiten und Bestimmungen über den dislozierten Unterricht.

3.4 Steiermärkisches Musiklehrergesetz

Das Steiermärkische Musiklehrergesetz regelt das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden angestellten Musiklehrer.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind:

- soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, i.d.F. BGBl. Nr.651/1989, des Gemeindebedienstetengesetz 1957 i.d.g.F. bzw. des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr.172 sinngemäß Anwendung
- zu besetzende Planstellen und zu vergebende Jahreswochenstunden sind öffentlich auszuschriften
- die Anstellungserfordernisse für Musiklehrer und Musikschulleiter
- das Entlohnungsschema einschließlich der Zulagen
- die Zulässigkeit von Sonderverträgen
- die Höhe der Lehrverpflichtung (bei Vollbeschäftigung 24 Wochenstunden à 50 Minuten)
- die gesamte entgeltliche Tätigkeit von Lehrern bzw. Leitern darf das Ausmaß von 1,5 Beschäftigungen nicht übersteigen
- die Höhe der Leiterzulage und das Ausmaß der Lehrverpflichtung des Leiters richten sich nach der Anzahl der Gesamtwochenstunden der Musikschule, seine eigene Lehrverpflichtung ausgenommen
- die Aufteilung der Schüler in Einzel- und Gesamtunterricht obliegt dem Leiter

Musiklehrer sind im Gegensatz zu Grundschullehrern nicht universell einsetzbar, da sie die Lehrbefähigung nur für jene Instrumente haben, auf denen sie ausgebildet wurden. Die Beschäftigung eines Lehrers an mehreren Musikschulen ist üblich, wenn an einer einzigen Musikschule nicht die volle Lehrverpflichtung erreicht wird.

Ein von der A6 erstellter Bundesländervergleich zeigt auf, dass die Lehrverpflichtung eines Musiklehrers zwischen 23 Wochenstunden (Wien für Lehrer mit einem Dienstantritt bis 08/2009) und 27 Wochenstunden (Niederösterreich, Tirol und Wien mit einem Dienstantritt ab 09/2009) liegt.

Für neueintretende Musiklehrer wurde die Lehrverpflichtung im Jahr 2005 bzw. 2009 von den Ländern Oberösterreich (von 24 auf 26 Stunden) und Wien (von 23 auf 27 Stunden) angehoben.

Eine Lehrverpflichtung für Musiklehrer von 24 Wochenstunden gibt es derzeit laut dem erstellten Bundesländervergleich nur mehr in den Bundesländern Steiermark und Salzburg.

Das Steiermärkische Musiklehrgesetz enthält derzeit den statischen Verweis, dass das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302, in der Fassung BGBl. Nr. 651/1989, sinngemäß anzuwenden ist. Die Bestimmungen des Landeslehr-Dienstrechtsgesetzes haben sich vor allem in den Punkten Weiterbildungsverpflichtung und Arbeitszeiten geändert.

Im Zusammenhang mit der Lehrverpflichtung der Musiklehrer weist der Landesrechnungshof auf die Ergebnisse der Experten hin, die im „Regionalen Bildungsplan Steiermark“ veröffentlicht und vom Landtag Steiermark am 26. Februar 2013 zur Kenntnis genommen wurden.

Wichtigste Themen im „Regionalen Bildungsplan Steiermark“ zur Qualitätssicherung im steirischen Musikschulsystem sind unter anderem die Beibehaltung des Öffentlichkeitsrechtes, die Entwicklung eines Systems zur Begabtenförderung oder die Erstellung eines flexibleren Dienstrechtes. Auf die Sinnhaftigkeit einer Vernetzung des kommunalen Musikschulwesens mit dem Regelschulwerk wurde hingewiesen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Michael Schickhofer:

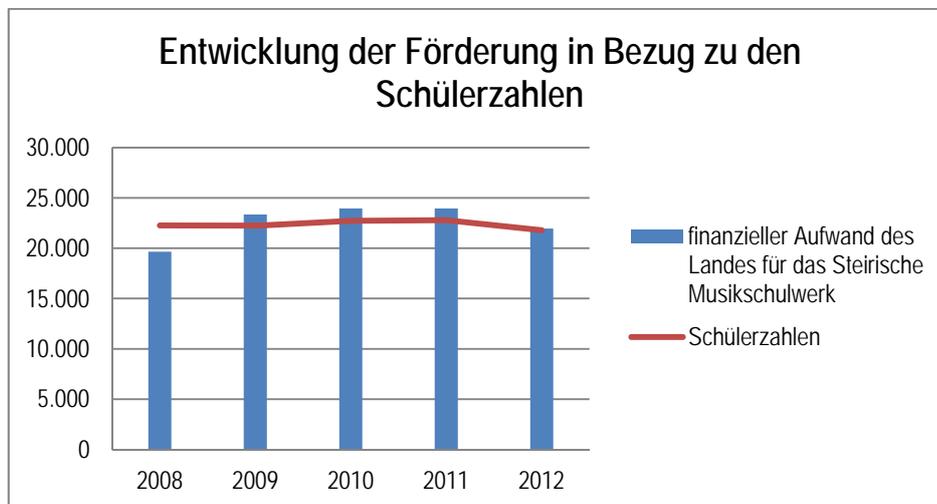
Es wird mitgeteilt, dass sowohl für die Förderung, wie auch für einen zeitgemäßen, den aktuellen Bedingungen entsprechenden Unterricht eine Novellierung des Steiermärkischen Musiklehrgesetz LGBL. Nr. 69/1991 i.d.g.F. dringend notwendig ist.

3.5 Budgetentwicklung

Die Höhe und Berechnung der Landesförderung richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen Fördervertrages und der Allgemeinen Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen.

Steirisches Musikschulwesen						
Entwicklung der Ausgaben						
2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Rechnungsabschlüsse				Voranschläge		
19.661.000	23.342.000	23.953.000	23.954.000	21.954.000	24.807.000	24.807.000
Entwicklung der Finanzpositionen auf Basis des Finanzjahres 2008						
100%	119%	122%	122%	112%	126%	126%
Entwicklung der Ausgaben pro Schüler						
	2008	2009	2010	2011	2012	
Schülerzahlen	22.252	22.236	22.722	22.792	21.779	
Kopfquote	883,56	1.049,74	1.054,18	1.050,98	1.008,04	

Quelle: Landesrechnungshof



Quelle: Landesrechnungshof

Aus vorstehender Tabelle ist ersichtlich, dass sich die Kosten laut Rechnungsabschluss für das Steirische Musikschulwesen stetig erhöht haben. Der Voranschlag 2012 weist zwar einen 10%igen Rückgang auf, für 2013 und 2014 ist jedoch wiederum eine Erhöhung budgetiert.

Die Ausgaben pro Schüler erhöhten sich von 2008 auf 2011 um rund 19 %.

Als Grund dafür wird das nivellierende Finanzierungssystem der steirischen Musikschulen angegeben. Dieses System wurde zum Ausgleich der kommunalen Dienstaltersprogression von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen. Dabei wird die dienstaltersbedingte Personalkostenprogression durch die Landesförderung ausgeglichen, sodass das Dienstalter der Lehrkräfte für die Gemeinden keine Bedeutung hat. Dies war auch die Voraussetzung für die Festsetzung der landesweit einheitlichen Elternbeiträge.

Im Jahr 2012 sind die Schülerzahlen gegenüber dem Vorjahr um 4,44 % auf 21.779 gesunken.

Sinkende Schülerzahlen bedeuten weniger Einnahmen aus Elternbeiträgen und Beiträgen der Wohnsitzgemeinden.

3.5.1 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Förderbeträge an die Trägergemeinden erfolgt in der Regel in drei Teilbeträgen.

Die entsprechenden Angaben werden von den Gemeinden im Wege der elektronischen Datenerhebung vorgelegt und von der zuständigen Abteilung geprüft.

Für die Überweisung an die Trägergemeinden wird ein Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung eingeholt. Im Beschlusstext ist festgehalten, dass die Förderung des Landes an die Einhaltung der bereits geltenden Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen durch den Förderempfänger gebunden ist.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Verrechnung der Förderbeiträge an die Gemeinden sehr genau und gewissenhaft erfolgt.

4. FÖRDERCONTROLLING 2010

Die A6 (vormals Fachabteilung 6E – elementare und musikalische Bildung) führte am Ende des Schuljahres 2009/2010 erstmalig eine stichprobenmäßige Überprüfung der Verwendung der Fördermittel in fünf steirischen Musikschulen und den Trägergemeinden durch. Diese Prüfung bezog sich nicht auf pädagogische Inhalte des Unterrichtes.

Als Grundlage dieser Prüfung diente die von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossene Allgemeine Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen.

Dem Abschlussbericht des „Fördercontrollings 2010“ ist zu entnehmen, dass es seit Beginn dieser Art der Förderung im Jahr 1998 keine Vor-Ort-Prüfung durch die für die Förderung zuständige Abteilung gegeben hat. Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel wurde anhand der von den Trägergemeinden übermittelten Daten kontrolliert.

Berichte und Nachweise, die eine Prüftätigkeit der Trägergemeinden in den Musikschulen belegen, wurden von der A6 nicht angefordert.

Nur in einer Trägergemeinde bzw. Musikschule wurden alle Vorgaben der Förderrichtlinie und des Organisationsstatutes eingehalten. Eine exakte Dokumentation der abgehaltenen Unterrichtsstunden lag vor.

Der Zusammenfassung der Ergebnisse der erfolgten Prüfung ist zu entnehmen, dass beim Nachweis von erbrachten Unterrichtsstunden bzw. bei der Anwesenheitskontrolle der anderen vier Musikschulen aufgefallen ist, dass

- die Dokumentation und Abhaltung der Hauptfächer in allen Musikschulen korrekt erfolgt,
- die Dokumentation und Abhaltung der Ensemble- und Theoriestunden unterschiedlich gehandhabt wird; ein landesweit einheitlicher Qualitätsstandard kann daher nicht gewährleistet werden,
- es in den Anwesenheitsaufzeichnungen in den Ensemble- und Theoriefächern große Lücken gab und
- eine Dokumentation von Dispensprüfungen nicht vorgelegt werden konnte.

Die Trägergemeinden haben damit die Auflagen der Förderverträge zum Teil nicht beachtet.

Eine Prüfung der A6, ob die Grundvoraussetzungen zur Zeugniserlangung für die Musikschüler erfüllt wurden, war mangels vorliegender Aufzeichnungen nicht möglich.

Von der Abteilung wurden daher folgende Maßnahmen bzw. Verbesserungen empfohlen:

- entsprechend den Regeln im Organisationsstatut den Schülern nicht nur im Hauptfach, sondern auch in einer Reihe von weiteren Unterrichtsfächern (Ensemble- und Theoriebereich) zahlreiche Wochenstunden anzubieten
- die erforderliche Dokumentation hierüber korrekt zu führen

Dem Abschlussbericht ist weiters zu entnehmen, dass Musikschulen mit Kindergärten und Pflichtschulen im Rahmen der musikalischen Früherziehung Kooperationsprojekte abschließen; vielfach natürlich auch, um ihrer „Stundenverpflichtung“ nachzukommen.

Bis zu 50 % der ordentlichen Musikschüler werden in Klassenprojekten mit Pflichtschulen unterrichtet.

Dazu bemängelte die überprüfende Abteilung, dass in den Musikschulen weder eine Dokumentation über die Anwesenheit der Schüler noch über die Abhaltung der Stunden vorhanden war. Eine Kontrolle der korrekten Abhaltung der Stundenverpflichtung war nicht möglich. Diese dient jedoch als Grundlage zur Berechnung der Fördermittel. Ebenso fehlte eine Dokumentation des Unterrichtsinhaltes und -fortschrittes.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der zuständigen Abteilung, die entsprechenden Dokumentationen zukünftig gemäß der Richtlinie einzufordern. Wenn der Förderungsnehmer seine, aufgrund des Förderungsvertrages übernommenen Pflichten nicht einhält, sind die zur Auszahlung gekommenen Beträge zurückzufordern.

Auch würde eine – von den Gemeinden einzufordernde – Dokumentation der abgehaltenen Stunden in Pflichtschulen offenlegen, ob es sich um förderbare Stunden handelt.

Der Landesrechnungshof befürwortet grundsätzlich das durchgeführte „Fördercontrolling“, stellt aber fest, dass Förderungsnehmer jeweils die Trägergemeinde ist und diese laut der damals gültigen Allgemeinen Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung zu erfüllen bzw. für deren Erfüllung zu sorgen hat.

Die Trägergemeinde hat dem Land als Fördergeber die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und die Erfüllung ihrer Kontrollpflichten nachzuweisen und die Verwirklichung des Zieles des flächendeckenden Angebotes einer für jedermann zu gleichen Bedingungen zugänglichen Musikerziehung zu sorgen. Dieser Nachweis hat unter anderem durch die lückenlose Dokumentation der abgehaltenen Stunden zu erfolgen. Die Verantwortung zur Erfüllung dieser Verpflichtungen liegt beim Förderungsnehmer, also bei der Trägergemeinde.

Die Überprüfung der Musikschulen ist Aufgabe des Fördernehmers (Trärgemeinde), da dieser auch die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Fördergelder trägt.

Die Prüfung, die von der A6 durchzuführen ist, bezieht sich auf die Voraussetzungen zur Erlangung der Fördermittel, wie z. B:

- Entspricht die vom Förderwerber betriebene Musikschule den Bedingungen des Privatschulgesetzes?
- Wurde das Öffentlichkeitsrecht verliehen?
- Gibt es eine Zustimmung zur Besetzung von Lehrerplanstellen bzw. für die Vergabe von Jahreswochenstunden?
- Liegt die förderungsrelevante Zustimmungserklärung des Fördergebers zur Beschäftigung der Musiklehrer und Musikschulleiter vor?
- Wurden die Fördermittel fristgerecht beantragt und mit den hierfür erforderlichen Daten belegt?
- Hat der Förderwerber die erforderlichen Nachweise für erhaltene Förderungen erbracht?

Das Land Steiermark bzw. die zuständige Abteilung hat sich gemäß der derzeit geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung auf die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch den Förderungsnehmer (Trärgemeinde) zu beschränken.

Dennoch hält der Landesrechnungshof fest, dass die vom Land Steiermark zur Verfügung gestellten Fördergelder von jährlich über €20 Mio zusätzlich regelmäßige Kontrollen bei den Trärgemeinden und Musikschulen erfordern. Dies könnte durch Stichproben auf Basis eines Prüfplanes mit Schwerpunktthemen erfolgen.

Unabhängig davon besteht die Kompetenz der Gemeindeaufsicht, im Rahmen der Haushaltsprüfung der Gemeinden die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel aus der kommunalen Musikschulförderung zu kontrollieren.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Michael Schickhofer:

Es wird mitgeteilt, dass im Rahmen des Controllings auf die ordnungsgemäße Dokumentation entsprechend der neuen Richtlinie hingewiesen werden wird. Es ist beabsichtigt, die Förderrichtlinie und die Förderverträge anzupassen, insbesondere sollen die Kontroll- und die Einsichtsrechte des Landes verstärkt werden bzw. die Nachweispflichten der Gemeinden (z.B. über die Zahl der tatsächlich abgehaltenen Stunden) ausgebaut werden.

5. NEUORGANISATION DES MUSIKSCHULWESENS

Im Jahr 2003 wurde von den Entscheidungsträgern des Landes eine Neustrukturierung der Musikschulen in Angriff genommen.

In einer schriftlichen Anfragebeantwortung des damals zuständigen Regierungsmitgliedes betreffend die Evaluierung des Musikschulwesens heißt es dazu:

„(...) Wesentliches Resultat ist jedenfalls, dass die Gemeinden ganz allgemein nicht mit zusätzlichen Kosten aus dem Musikschulwesen belastet werden dürfen und die Risiken für die Trägergemeinden – etwa aus der Beschäftigung von Musikschullehrern, die plötzlich nicht mehr ausgelastet sind – minimiert werden müssen. (...)“

Diese Evaluierung liegt vor dem Prüfungszeitraum des Landesrechnungshofes.

Im Prüfungszeitraum wurden zwei Projekte durchgeführt:

- Projekt „Neustrukturierung der Musikschulen in der Steiermark“ im Jahr 2011
- Projekt „Gegenüberstellung von drei alternativen Trägerformen des steirischen Musikschulwesens und deren umsetzungsrelevanten Faktoren“ im Jahr 2012

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die „Förderung von den Gemeinden geführten Musikschulen“ dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes zugeordnet ist. Eine daraus resultierende Verpflichtung des Landes, eine Neustrukturierung des kommunalen Musikschulwesens durchzuführen, besteht grundsätzlich nicht und stellt eine Unterstützung des Landes bei freiwilligen kommunalen Leistungen dar.

Angesicht der hohen Förderquote des Landes von derzeit 60,2 % für das freiwillige kommunale Musikschulwesen verweist der Landesrechnungshof auf die grundsätzlich Empfehlung, die Finanzierungs-, Aufgaben- und Ausgabenverantwortung in eine Hand zu legen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Michael Schickhofer:

Es wird mitgeteilt, dass durch die Vielfältigkeit der Zuständigkeiten bundes- und landesgesetzliche Änderung notwendig wären. Da das Land Steiermark der größte Fördergeber des kommunalen Musikschulwesens ist, ist aber jedenfalls beabsichtigt, wie bereits zu Punkt 4. ausgeführt, die Förderrichtlinie und die Förderverträge anzupassen.

5.1 Projekt „Neustrukturierung der Musikschulen“

Die Steigerung des Bedarfes an Landesförderung um jährlich rund €1 Mio. bei Aufrechterhaltung des derzeitigen Standards war aus Sicht des Landes das Hauptargument zum Start dieses Projektes.

Am 25. März 2011 wurde dieses Kooperationsprojekt mit dem Städte- und Gemeindebund gestartet. Als Endtermin war der 31. Jänner 2012 vorgesehen. Tatsächlich abgeschlossen wurde das Projekt am 29. Februar 2012. Der Projektendbericht liegt vor.

Im November 2011 erging an eine Wirtschaftsprüfungs-GmbH folgender Auftrag:

- wirtschaftliche und steuerliche Beurteilung verschiedener Konzepte bzw. Rechtsträger einschließlich der Teilnahme an den relevanten Projektsitzungen
- betriebswirtschaftliche Darstellung einschließlich Erläuterung der wirtschaftlichen Struktur der verschiedenen Konzepte bzw. Gestaltungsvarianten auf Basis der Ist-Daten-Erhebung durch die zuständige Abteilung sowie der Ergebnisse der Projektsitzungen der Arbeitsgruppe Struktur
- Zusammenfassung der erarbeiteten Ergebnisse als Entscheidungsgrundlage

Die Ergebnisse dieses Auftrages flossen in das nachstehend angeführte zweite Projekt ein.

5.2 Projekt „Gegenüberstellung von drei alternativen Trägerformen des steirischen Musikschulwesens und deren umsetzungsrelevanten Faktoren“

Das im Rahmen der Verwaltungsreform 2011 erarbeitete Konzeptionsprojekt zu den Themenbereichen Pädagogik und Strukturen einschließlich des Ergebnisses der beauftragten Wirtschaftsprüfungs-GmbH bildeten die Grundlage für ein weiterführendes Projekt.

Dieses Projekt wurde am 19. April 2012 für eine Umsetzungsentscheidung zur Konkretisierung der bereits vorliegenden Ergebnisse und zur Gegenüberstellung neuer Trägerformen gestartet. Als Endtermin war der 30. Juni 2012 vorgesehen.

Ziel war, die Gegenüberstellung von drei alternativen Trägerformen und entsprechende Empfehlungen für die Wahl einer Rechtsform zu erarbeiten.

Im Projektendbericht vom 29. Juni 2012 wurden die Bewertungsergebnisse der Gegenüberstellung der drei Trägerformen festgehalten.

Da der Prozess der Entscheidungsfindung noch nicht finanziert ist, kann der Landesrechnungshof auch keine abschließende Stellungnahme dazu abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die künftige Verwaltung der gewählten Trägerform (Verein, GmbH oder juristische Person des öffentlichen Rechts) laut der derzeit geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nicht in den Verantwortungsbereich des Landes fällt.

Der Landesrechnungshof erachtet jedoch Überlegungen und Vorschläge zu Einsparungen im kommunalen Musikschulwesen als durchaus sinnvoll, da der Anteil der Landesförderung am Gesamtaufwand derzeit bei rund 60,2 % liegt und die Prognose bei gleichbleibender Förderpraxis aufgrund des bestehenden Fördersystems von einem jährlichen Mehrbedarf von ca. € 1 Mio ausgeht.

Der Landesrechnungshof verweist auf die bisherigen Ergebnisse des Projektes „Umfassende Aufgabenkritik in der Steirischen Landesverwaltung“. Ziel ist die Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltes durch kritische Analyse und Bewertung aller Leistungen und Aufgaben in der Landesverwaltung.

Die zentrale Frage auch für das Musikschulwesen ist, welche Leistungen bzw. Aufgaben künftig in welchem Umfang und in welcher Qualität von den im aktuellen System Beteiligten erbracht werden müssen.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 25. April 2013 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn

Landesrates Mag. Michael Schickhofer: Mag. Andreas TEMMEL

Mag. Maria CLAR

von der Abteilung 6 – Bildung und
Gesellschaft:

Dr. Albert EIGNER

Mag. Daniela SCHACHNER-BLAZIZEK

Mag. Bernadette PETSCHMANN

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Mag. Dr. Andrea SICKL

Johanna KAUDETZKY

Heinz OBRAN

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die **Musikschulförderung** des Landes Steiermark für die von Gemeinden geführten Musikschulen.

Die Prüfung umfasste die Schuljahre 2009/2010, 2010/2011 und 2011/2012.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft hervor.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Laut der derzeit geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist der Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft (A6) die Aufgabe „Förderung von den Gemeinden geführten Musikschulen“ zugewiesen.
- Förderempfänger sind 48 Trägergemeinden, die jeweils mit Gemeinderatsbeschluss dem Musikschulmodell beigetreten sind und eine Musikschule betreiben. Die Gesamtfinanzierung der steirischen Musikschulen erfolgt durch Landesförderungen, Elternbeiträge und Gemeindebeiträge/-förderungen.
- Der Anteil der Landesförderung an den förderungsrelevanten Personalkosten der steirischen Musikschulen liegt derzeit bei 60,2 %.
- Grundlagen für die Landesförderung sind die Allgemeine Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen, Förderverträge mit den Trägergemeinden, das Organisationsstatut des BMUKA und das Steiermärkisches Musiklehrergesetz.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich durch eine Änderung der für das Schuljahr 2011/2012 gültigen Allgemeinen Richtlinie für die Förderung von steirischen Musikschulen die Anspruchsberechtigung auf die derzeit bestehenden 48 Trägergemeinden einschränkt.
Aus wirtschaftlichen Erwägungen erachtet der Landesrechnungshof diese Änderung als positiv, da aus Sicht des Landes die Anzahl der Förderungsnehmer und damit die Höhe des Gesamtaufwandes für die Förderung beschränkt wurden.
- Gemäß der Richtlinie für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 war neben der Personalkostenförderung eine Förderung von Dienst- und Sachleistungen möglich, die von der A6 für die Musikschulen erbracht wurden.
Nach der derzeit geltenden Richtlinie ist die Musikschulförderung nur mehr eine Personalkostenförderung ohne Rechtsanspruch auf Förderungsgewährung. Die

- von der A6 nach wie vor erbrachten Unterstützungsleistungen werden nicht mehr auf Basis einer bestehenden Richtlinie vollzogen.
- **Der Landesrechnungshof empfiehlt der zuständigen Abteilung, sich an die jeweils gültige Richtlinie, die von der Landesregierung beschlossen wurde, zu halten. Bezüglich der noch erbrachten Unterstützungsleistungen regt der Landesrechnungshof an, eine grundsätzliche Entscheidung der Landesregierung herbeizuführen.**
 - Die Trägergemeinden haben gemäß der Richtlinie für die Einhebung eines Schulkostenbeitrages zu sorgen. Die Entscheidung, ob eine Ermäßigung zu gewähren ist, fällt daher in die Kompetenz der Gemeinden.
 - **Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Abwicklung der Schulkostenbeitragsermäßigung den Gemeinden zu überlassen. Die Förderungsnehmer sind aufzufordern, die Richtlinie einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen.**

In seiner Stellungnahme hat das zuständige Regierungsmitglied mitgeteilt, dass diesbezüglich Verhandlungen mit dem Gemeinde- und Städtebund aufgenommen werden.
 - Ab dem Schuljahr 2011/2012 können Neuaufnahmen von Musiklehrern bzw. Musikschulleitern nur mehr mit Zustimmung des Fördergebers Land erfolgen. Auch wurde die Prüfkompetenz der Organe des Landes auf alle im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Geldbewegungen, das heißt auch auf alle zuzurechnenden Kosten, ausgeweitet. Der Landesrechnungshof bewertet die eingeräumten Prüfkompetenzen als ausreichend.
 - **Es wird empfohlen, in den Fördervertrag zusätzlich die Formulierung „und deren Bedeckung“ aufzunehmen. Damit wäre sichergestellt, dass die Prüfkompetenz auch alle lukrierten Einnahmen einschließt.**
 - Das Steiermärkische Musiklehrergesetz regelt das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden angestellten Musiklehrer. Die Lehrverpflichtung beträgt 24 Wochenstunden.
 - Für neueintretende Musiklehrer wurde die Lehrverpflichtung im Jahr 2005 bzw. 2009 von den Ländern Oberösterreich (von 24 auf 26 Stunden) und Wien (von 23 auf 27 Stunden) angehoben.
 - Eine Lehrverpflichtung für Musiklehrer von 24 Wochenstunden gibt es derzeit laut dem erstellten Bundesländervergleich nur mehr in den Bundesländern Steiermark und Salzburg. Eine Erhöhung der Wochenstunden ist durch eine Novellierung des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes möglich. In diesem Zusammenhang weist

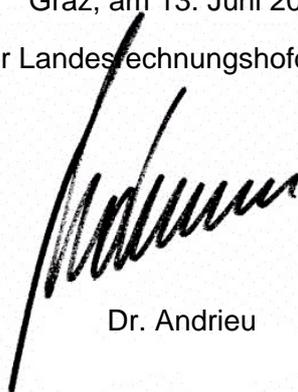
der Landesrechnungshof auch auf den „Regionalen Bildungsplan Steiermark“ hin, dessen wichtigste Aussagen im Zusammenhang mit dem Musikschulwesen die Beibehaltung des Öffentlichkeitsrechtes, die Entwicklung eines Systems zur Begabtenförderung und die Erstellung eines flexibleren Dienstrechtes sind.

- Das Steiermärkische Musiklehrergesetz enthält derzeit den statischen Verweis, dass das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302, in der Fassung BGBl. Nr. 651/1989, sinngemäß anzuwenden ist. Die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes haben sich vor allem in den Punkten Weiterbildungsverpflichtung und Arbeitszeiten geändert.
 - Die Ausgaben pro Musikschüler erhöhten sich von 2008 auf 2011 um rund 19 %. Im Jahr 2012 sind die Schülerzahlen gegenüber dem Vorjahr um 4,44 % auf 21.779 gesunken.
 - Die Auszahlung der Förderbeträge an die Trägergemeinden erfolgt in der Regel in drei Teilbeträgen. Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Verrechnung der Förderbeiträge an die Gemeinden sehr genau und gewissenhaft erfolgt.
 - Die A6 führte am Ende des Schuljahres 2009/2010 eine stichprobenmäßige Überprüfung der Verwendung der Fördermittel in fünf steirischen Musikschulen und den Trägergemeinden durch. Diese Prüfung bezog sich nicht auf pädagogische Inhalte des Unterrichtes.
Nur in einer Trägergemeinde bzw. Musikschule wurden alle Vorgaben der Förderrichtlinie und des Organisationsstatutes eingehalten. Eine exakte Dokumentation der abgehaltenen Unterrichtsstunden lag vor.
Die anderen geprüften Trägergemeinden haben die Auflagen der Förderverträge nicht beachtet und damit Grundvoraussetzungen zur Zeugniserlangung nicht bzw. nur teilweise erfüllt. Von der zuständigen Abteilung wurden daher Maßnahmen bzw. Verbesserungen empfohlen.
Bis zu 50 % der ordentlichen Musikschüler werden in Klassenprojekten mit Pflichtschulen unterrichtet. Die hierfür erforderliche Dokumentation über die Abhaltung der Stunden und die Anwesenheit der Schüler war in den Musikschulen nicht vorhanden.
- **Der Landesrechnungshof empfiehlt der zuständigen Abteilung, unter Hinweis auf die Sanktionen in der Richtlinie, die entsprechenden Dokumentationen einzufordern.**
- Der Landesrechnungshof befürwortet die durchgeführte Förderkontrolle, weist aber darauf hin, dass Fördernehmer die Trägergemeinde ist und diese die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und die Erfüllung ihrer Kontrollpflichten nachzuweisen hat.

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt der zuständigen Abteilung, sich bei der Kontrolle der jährlichen Abrechnung auf die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch den Förderungsnehmer (Trägergemeinde) zu beschränken.**
 - **Im Hinblick auf die regelmäßige, hohe Förderung des Landes wird der zuständigen Abteilung sowie der Gemeindeaufsicht empfohlen, durch Stichproben auf Basis eines Prüfplanes mit Schwerpunktthemen die widmungsgemäße und wirkungsorientierte Verwendung der Fördermittel sicherzustellen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die „Förderung von den Gemeinden geführten Musikschulen“ dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes zugeordnet ist. Eine daraus resultierende Verpflichtung des Landes, eine Neustrukturierung des kommunalen Musikschulwesens durchzuführen, besteht grundsätzlich nicht.
- **Angesichts der Förderquote des Landes für die förderrelevanten Personalkosten von derzeit 60,2 % für das freiwillige kommunale Musikschulwesen verweist der Landesrechnungshof auf die grundsätzlich Empfehlung, die Finanzierungs-, Aufgaben- und Ausgabenverantwortung in eine Hand zu legen.**

Graz, am 13. Juni 2013

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu